

GEMEINDE PLAFFEIEN

Vollzugsverordnung *vom 26. Oktober 2010* **zum Abwasserreglement**

Der Gemeinderat von Plaffeien,

gestützt auf:

das Abwasserreglement der Gemeinde Plaffeien vom 10. Dezember 1998

beschliesst:

Vorbemerkung: Die in der vorliegenden Vollzugsverordnung verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Wasserverbrauch beim Fehlen eines Wasserzählers (Gemeinde- und Privatwasser), Minimal-Wasserverbrauch pro Anschluss und Spitzenbezüger

- 1 Pro Person mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Plaffeien und/oder bei einer leeren Dauerwohnung werden bei Fehlen eines Wasserzählers (Gemeinde- und Privatwasser) 60 m³ Wasserverbrauch pro Jahr angerechnet.
- 2 Pro Ferienwohnung, gemäss den in Rechnung gestellten Wohneinheiten für die ARA-Anschlussgebühr, werden bei Fehlen eines Wasserzählers (Gemeinde- und Privatwasser) ebenfalls 60 m³ Wasserverbrauch pro Jahr angerechnet.
- 3 Bei Campings werden bei den festen und den mobilen Plätzen (ohne Dauerwohnsitz), gemäss den in Rechnung gestellten Wohneinheiten für die ARA-Anschlussgebühr, d.h. wo Privatwasser verbraucht wird und ein Wasserzähler fehlt, 30 % von 60 m³ = 18 m³ Wasserverbrauch pro Jahr abgerechnet. Bei den Personen mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Plaffeien gilt jedoch die Regelung nach Absatz 1 hiavor.
- 4 Pro Anschluss und Jahr werden 75 m³ Wasserverbrauch im Minimum automatisch angerechnet.

Art. 2

Entwässerung der Liegenschaft

- 1 Liegenschaften, welche das Meteorwasser (Dachwasser, Oberflächenwasser und Sickerwasser) in einen Meteorwasserkanal der Gemeinde Plaffeien ableiten, gelten als im Trennsystem angeschlossen. Sei dies über einen eigentlichen Meteorwasserkanal wie beim Gerendacherli-Röhrli-Sense oder einen Hauptkanal von Drainagen wie Lindengrabenkanal-Sense, Schweinegrabenkanal-Sense, Kanal Untere Rütli-Kapellenstrasse-Alt-Rufenenweg-Rüttibach oder Kanal Obere Rütli-Rüttibach.
- 2 Liegenschaften, welche das Meteorwasser (Dachwasser, Oberflächenwasser und Sickerwasser) ganz versickern oder ganz über einen eigenen Meteorwasserkanal in den Vorfluter ableiten, gelten als Versickerung oder als Vorfluter.
- 3 Liegenschaften, welche das Meteorwasser (Dachwasser, Oberflächenwasser und Sickerwasser) nicht versickern und nicht in einen Vorfluter ableiten, sondern vollständig ungetrennt über einen Abwasserkanal ableiten, gelten als im Mischsystem angeschlossen. Wurde innerhalb der Parzelle bis zum Anschlusschacht des Abwasserkanals das Trennsystem vollständig erstellt, gilt diese Parzelle als im Trennsystem angeschlossen.
- 4 Liegenschaften, welche nur teilweise versickern oder nur teilweise in den Vorfluter respektiv nur teilweise im Trennsystem ableiten, d.h. bis zu 1/3 der Entwässerungsfläche, gelten als im Trenn- respektiv Mischsystem angeschlossen. Darüber werden die effektiven Entwässerungsflächen zur Berechnung herangezogen und entsprechend zugewiesen.
- 5 Liegenschaften, welche von der eigenen Versickerungsanlage einen Sicherheitsüberlauf (für extremen Meteorwasseranfall bei Gewittern) in einen Meteorwasserkanal oder Abwasserkanal haben, gelten trotzdem als Liegenschaft mit Versickerung. Versickerungsanlagen, welche dem nicht zu genügen vermögen, d.h. bereits bei mittleren Gewittern der Sicherheitsüberlauf aktiv wird, gelten jedoch als im Trennsystem angeschlossen.

Art. 3

Parzellenfläche

- 1 Zur Berechnung der theoretischen Nutzfläche wird als massgebende Parzellenfläche jene Grundstücksfläche genommen, welche sich in der Bauzone befindet und meistens mit der Parzellengrenze übereinstimmt. Andernfalls wird diese auf dem Plan ausgemessen und festgelegt.
- 2 Bei landwirtschaftlichen oder übrigen Liegenschaften, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden (Landwirtschaftszone) und welche an die Abwasserkanalisation angeschlossen sind, werden im Maximum 1'000 m² als massgebende Parzellenfläche angerechnet. Bei Parzellen mit weniger als 1'000 m² Grundstücksfläche werden die effektiven m² für die Berechnung genommen.
- 3 Falls die Parzellenfläche (Grundstück) so gross ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abparzellierung möglich ist und noch weitere Gebäude erstellt werden können, wird analog der Landwirtschaftszone eine massgebende Parzellenfläche von 1'000 m² angerechnet. Für die verbleibende Fläche wird dann Art. 40 des Abwasserreglements angewandt,

d.h. es wird für diese verbleibende Fläche die Anschlussgebühr pro m² Grundstücksfläche für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone erhoben.

- 4 Grosse Parzellen, welche jedoch eine weitere Überbauung nicht zu lassen, weil das bestehende Gebäude z.B. mitten in der Parzelle steht oder die Abstände zu Grenzen, Bäche usw. eine weitere Überbauung nicht zulassen, werden in ihrer ganzen massgebenden Parzellenfläche angerechnet und somit keine Aufteilung gemäss Abs. 3 hiervoor gemacht.

Art. 4

Anschlussgebühren an die Kantonalstrasse

- 1 Verschiedene Liegenschaftsbesitzer haben beim seinerzeitigen Anschluss ihrer Liegenschaftsentwässerung an die Kanalisation der Kantonalstrasse eine einmalige Benützungsg Gebühr an den Staat Freiburg bezahlt, um das Benützungsrecht zu erhalten.
- 2 Diese Benützungsg Gebühr wurde mit jährlich 10 % angerechnet, so dass nach 10 Jahren diese amortisiert war. Die diesbezüglichen Verträge mit dem Staat Freiburg datieren zwischen 1954 und 1985, ausser dem Sägewerk Zollhaus AG von 1990, womit alle Benützungsg Gebühren an den Staat Freiburg amortisiert sind.
- 3 Mit der Schlussabrechnung Ende 1998 und später wurden denn auch keine Rückvergütungen gemacht. Diese Anschlussgebühren an den Staat Freiburg sind allesamt als erledigt zu betrachten.

Art. 5

Campingzone

- 1 In der Campingzone wird pro festen Platz respektiv Anschluss eine Wohneinheit angerechnet, unabhängig ob ein Mobilheim, ein Chalet oder ein überdeckter Wohnwagen aufgestellt wurde.
- 2 Bei den mobilen Plätzen werden für die Berechnung der Anzahl Wohneinheiten pro mobilen Platz nur 0,3 Wohneinheiten pro mobilen Platz angerechnet. Dies, nachdem für eine Belegung eines mobilen Platzes gut 4 Monate im Jahr angerechnet werden können. Wenn die mobilen Plätze einmal in fixe Plätze umgenutzt werden, so muss eine Nachzahlung entsprechend der effektiven Wohneinheiten (Differenz) gemacht werden.
- 3 Bei den fixen Plätzen wird pro Anschluss eine massgebende Parzellenfläche von 100 m² angerechnet, um die theoretische Nutzfläche zu berechnen. Dies unabhängig ob ein Mobilheim, ein Chalet oder ein überdeckter Wohnwagen aufgestellt wurde.
- 4 Bei den mobilen Plätzen wird ebenfalls eine massgebende Parzellenfläche von 100 m² pro mobilen Platz/Anschluss für die Berechnung der theoretischen Nutzfläche herangezogen.
- 5 Bei den festen Plätzen wird die effektive Nutzfläche (Bruttogeschossfläche) ausgemessen und zur Berechnung herangezogen. Diese Anschlussgebühr wird erst bei einer tatsächlichen Überbauung fällig und in Rechnung gestellt. Für die noch nicht überbauten festen Parzellen wird die ARA-Anschlussgebühr somit im Zeitpunkt der Überbauung fällig, d.h. mit der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde Plaffeien.

- 6 Bei den mobilen Plätzen wird hingegen eine durchschnittliche Nutzfläche (Bruttogeschossfläche) von 18 m² angerechnet. Diese Anschlussgebühr wird jedoch bei den mobilen Plätzen nicht einkassiert. Folgt aber ein Wechsel von einem mobilen zu einem fixen Platz, so muss eine Nachzahlung gemacht werden.
- 7 Bei den ARA-Benützungsgebühren werden die Anzahl Wohneinheiten für reine Campingbauten (ohne Campinghaus) mit nur 30 % angerechnet. Eine 100%ige Belastung ist aufgrund der Grösse der Campingbauten (durchschnittlich 3 bis 4 x kleiner als eine normale Wohnung) nicht gerechtfertigt, weshalb nur 30 % belastet werden (analog Art. 37, lit. a, Abs. 3).

Art. 6

Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke

- 1 Die Anschlussgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, welche sich in der Bauzone befinden, wird separat zur ARA-Anschlussgebühr abgerechnet. Diese Anschlussgebühr gilt als Vorauszahlung und wird bei einem späteren Inkasso der ordentlichen ARA-Anschlussgebühr angerechnet, gemäss Art. 42 des Abwasserreglements.
- 2 Befindet sich nicht die ganze Parzelle in der Bauzone oder wurde bereits ein Teil der Parzelle im Rahmen der ARA-Anschlussgebühren abgerechnet (siehe Art. 3 Abs. 3 hiervor), wird nur jener Teil mit dieser Anschlussgebühr belastet, welcher sich in der Bauzone befindet oder noch nicht im Rahmen der ARA-Anschlussgebühren abgerechnet wurde.
- 3 Wurde bereits ein Teil der Parzelle im Rahmen der ordentlichen ARA-Anschlussgebühren abgerechnet (siehe Art. 3 Abs. 3 hiervor), und wird diese Parzelle neu vermarcht respektiv eine Abparzellierung gemacht, und kommt damit Art. 3 Abs. 3 hiervor nicht mehr zur Anwendung, so wird die ursprüngliche Parzelle (d.h. die überbaute Parzelle) bezüglich den bereits einkassierten ordentlichen ARA-Anschlussgebühren neu abgerechnet.
- 4 Die Parzellen im Eigentum der Gemeinde Plaffeien werden nicht mit dieser Anschlussgebühr belastet. Über weitere, begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7

Wohneinheiten und Nutzfläche

- 1 Zur Berechnung der Wohneinheiten und der Gebäudenutzflächen (Bruttogeschossfläche) wird, mit vorgenannten Ergänzungen, auf die Richtlinien vom 14. April 1998 verwiesen, welche integrierender Bestandteil dieser Vollzugsverordnung bilden.
- 2 Die jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit an die Abwasserentsorgung ist als Pauschale geschuldet, unabhängig ob die Wohnung, Studio, Ferienwohnung usw. dauernd, vereinzelt oder nicht bewohnt respektiv nicht benutzt worden war (Nachtrag vom 17. Oktober 2006).

Art. 8

Spezialfälle

Im Rahmen des Abwasserreglements entscheidet der Gemeinderat über allfällige Spezialfälle, welche nicht über diese Vollzugsverordnung abgedeckt sind.

Art. 9

Tarifordnung

Als Tarife werden die **indexierten** Minimalbeträge festgelegt, wie sie in der Tarifordnung für die Abwasseranlagen der Gemeinde Plaffeien vom 10. Dezember 1998 aufgeführt sind. Diese Tarife sind exklusiv **Mehrwertsteuer**.

Art. 10

Inkrafttreten

Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien rückwirkend auf den **1. August 2010** in Kraft. Sie ersetzt jene vom **2. September 2008**.

Beschlossen durch den Gemeinderat von Plaffeien, am 26. Oktober 2010.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher

Anhang:

- Anhang 1 zur Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 2010 zum Abwasserreglement
- Richtlinien zur Berechnung der Wohneinheiten und Gebäudenutzflächen vom 14. April 1998

GEMEINDE PLAFFEIEN

Anhang 1 zur Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 2010 zum Abwasserreglement

Der Gemeinderat von Plaffeien,

gestützt auf:

das Abwasserreglement der Gemeinde Plaffeien vom 10. Dezember 1998

beschliesst:

Vorbemerkung: Die im vorliegenden Anhang 1 zur Vollzugsverordnung verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Tarifordnung

- 1 Gestützt auf Art. 49 des Abwasserreglements sowie gestützt auf die Tarifordnung werden die Minimalbeträge einzig der allgemeinen Teuerung angepasst. Per **April 2006** betrug der Indexstand (Zürcher Wohnbaukostenindex, Basis 1. April 1988) **125,9** Punkte und per **April 2010** sind es **139,0** Punkte = 10,4% Teuerung.

1) Anschlussgebühren

- 2 Die Anschlussgebühren nach Art. 1 der Tarifordnung für die Abwasseranlagen der Gemeinde Plaffeien lauten demnach ab dem **1. Januar 2011** wie folgt:

Bis 31.12.2010 Ab 01.01.2011

a) Überbaute Grundstücke

Wohnhäuser, Ferienhäuser, Ferienlager, Gaststätten inklusiv Säle und Wohnteil (jedoch ohne Hotelzimmer), Frühstücksräume von Pensionen, Büroräume und angrenzende Garderoben, Sakristei, Verkaufs- und Ausstellungsflächen, öffentliche Bauten (x Faktor 1,00 pro m2 effektive Nutzfläche):

Grundgebühr pro Wohneinheit	225.00	240.00
Pro m2 theoretische Nutzfläche	9.00	9.60

Gewerbe- und Fabrikationsräume (in denen produziert wird), Hotelzimmer und Zimmer von Pensionen, jedoch ohne Frühstücksräume (x Faktor 0,60 pro m² effektiver Nutzflächen):

Lagerräume, Lagerhallen, die überdeckten Lager-, Abstell- und Umschlagplätze, Kirchenraum, in denen kein Abwasser produziert wird (x Faktor 0,15 pro m² effektiver Nutzflächen):

<u>pro m² effektive Nutzfläche</u>		
- mit Faktor 1,00 (Grundtarif)	18.00	19.20
- mit Faktor 0,60	10.80	11.50
- mit Faktor 0,15	2.70	2.90

Minimale Anschlussgebühr für jeden Anschluss an das Kanalisationsnetz Pro Anschluss im Minimum (Grundtarif)	4'500.00	4'800.00
--	----------	-----------------

Minimale Anschlussgebühr in der Campingzone Pro Wohneinheit im Minimum (30% vom Grundtarif)	1'350.00	1'440.00
--	----------	-----------------

b) Nicht überbaute Grundstücke

Nicht überbaute Grundstücke, welche an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind (Sportplätze, Parkplätze, Strassenflächen inklusiv Trottoirs, unüberdeckte Abstell- und Umschlagplätze, sowie übrige versiegelte Flächen):

Pro m ² Fläche	9.00	9.60
---------------------------	------	-------------

c) Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone

Pro m ² Fläche	2.20	2.40
---------------------------	------	-------------

2) Benützungsgebühren

3 Die Benützungsgebühren nach Art. 2 der Tarifordnung für die Abwasseranlagen der Gemeinde Plaffeien lauten somit ab dem **1. August 2010** (ab Wasserbezugsperiode 2010/11) wie folgt:

	<u>Bis 31.07.2010</u>	<u>Ab 01.08.2010</u>
a) Grundgebühr pro Wohneinheit	110.00	120.00
b) Entwässerungsgebühr pro m ² Parzellenfläche x Ausnützungsziffer:		
<u>Pro m² theoretische Nutzfläche</u>		
- im Mischsystem (100 % = Grundtarif)	0.90	0.95
- im Trennsystem (50 % vom Grundtarif)	0.45	0.45
- Versickerung/Vorfluter (0 % vom Grundtarif)	0.00	0.00

c) Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch (Jährliche Mindestbezugsmenge pro Anschluss 75 m3) Pro m3 Wasserverbrauch	2.20	2.40
d) Nicht überbaute Grundstücke, welche an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind (Sportplätze, Parkplätze, Strassenflächen inklusiv Trottoirs, unüberdeckte Abstell- und Umschlagplätze, sowie übrige versiegelte Flächen): Pro m2 Fläche	0.90	0.95

3) Verwaltungsgebühren

4 Die Verwaltungsgebühren nach Art. 3 der Tarifordnung für die Abwasseranlagen der Gemeinde Plaffeien lauten demnach ab dem 1. August 2007 wie folgt:

a) Prüfen der Pläne und Kontrollen an Ort Pauschal	75.00	85.00
b) Kosten für nachträgliche Kontrollen Pauschal	75.00	85.00
c) Kontrollen infolge unvollständiger Pläne oder besonderer Umstände Pauschal	280.00	310.00

Art. 2

Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang 1 zur Vollzugsverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien **rückwirkend auf den 1. August 2010** in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat von Plaffeien, am **26. Oktober 2010**.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher